

zuwider sei. Beide Parteien sowie die Verwandten des Pfarrers Poss appellierten an den päpstlichen Nuntius zu Luzern, der auf den 6. Mai 1620 eine Verhandlung nach Hohenems anberaumte, wobei der Stadtpfarrer Dr. L. Butzelin von Feldkirch und H. Furtenbach, Probst zu Augsburg, das Ordinariat, Dr. Chr. Schalk, gräflicher Rat und Landvogt und Hans E. Rignoldt von Prosswalden den Grafen vertraten. Das Ergebnis war: der Graf verzichtete für immer und ewig auf seine Ansprüche bezüglich der Hinterlassenschaft der Pfarrherren von Triesen, aber «freiwillig und nur aus katholischem Eifer und gebürlichem Respekt gegen die katholische Kirche»; dagegen sollen «alle folgenden Pfarrherren von Triesen schuldig sein, jährlich und zu ewigen Zeiten in der Pfarrkirche einen ewigen Jahrtag mit gesungenem Seelamt und 3 hl. Messen für das Heil und die Wohlfahrt der abgelebten Seelen aus dem gräflichen Hause Ems auf des Pfarrers Unkosten zu halten. Die Hinterlassenschaft des Pfarrers Poss wurde folgendermassen verteilt: Die Pfarrpfünde Triesen erhielt 250 fl die Pfarrkirche 250 fl die Florinskapelle zu Vaduz 300 fl die Verwandten, die auch die Kosten des Prozesses tragen mussten, erhielten den Rest. Laut Gesetz hätten sie allerdings gar nichts beanspruchen dürfen.»

Das Reichslehen

Das Deutsche Reich, zu dem unser Land bis 1806 gehörte, war durch das ganze Mittelalter ein Lehenstaat (Feudalstaat).

Ursprünglich waren die Reichslehen persönlicher Art. Starb der Lehenträger, ging das Lehen an den Herrscher zurück und er konnte damit wieder einen andern Gefolgsmann ausstatten. Bald aber wurden diese Lehen als erblich betrachtet, ebenso weiter vergebene niedere Lehen. Es bildete sich ein Lehenrecht (Gewohnheitsrecht) sowohl für die Vergabe von Reichslehen wie die Weitergabe der niederen Lehen heraus (siehe Lehenrecht S. 468).

Das Reichslehen beschränkte sich nicht nur auf das verliehene Land und die Heeresfolgepflichten, sondern begründete damit verbunden gewichtige politische Rechte, auf die der Herrscher für das Gebiet des Reichslehens verzichtete und sie auszuüben dem Lehenträger übertrug. Daraus bildeten sich die Hoheitsrechte des Reichslehensinhabers als Landesherr. Zu diesen Rechten zählten insbesondere Einrichten der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, Heeresdienstverpflichtungen, das Recht Steuern, Zölle und Wegmauten zu erheben, kurzum, mit der Zeit ein eigenes Landesrecht zu setzen, aus dem neben alter anderweitiger Übung heraus seit dem 15. Jahrhundert der sogenannte Landsbrauch entstand. Selbst das Einziehen des uralt bestandenen Zehent, soweit er von der Kirche weg in andere Hände abgeglitten war, konnte und wurde als Lehen vergeben (Zehent erheben wurde ein Geschäft!).

Die erste uns noch bekannte und zugleich die wichtigste Urkunde über das Entstehen unseres Gebietes als abgerundetes Reichslehen ist jene vom 22. Juli 1396 durch König Wenzel an die Grafen Hartmann und Heinrich von Vaduz «nach der Ordnung des römischen Reiches» in Prag ausgestellte Verbriefung der sog. Reichsunmittelbarkeit, die von nachfolgenden Herrschern über Ansuchen der jeweiligen Landesherrn 1402, 1439, 1492 und 1507 bestätigt und von Kaiser Karl VI. bei Erhebung der beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg am 23. Januar 1719 zum reichsunmittelbaren Fürstentum Liechtenstein neu bestätigt und gefestigt wurde.